

**HINWEIS:** Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

## Angaben auf Geschäftsbriefen

### Was sind Geschäftsbriefe?

Zu den „Geschäftsbriefen“ zählen alle von einem Unternehmen ausgehenden schriftlichen Mitteilungen, die die geschäftliche Betätigung gegenüber Dritten betreffen und an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind. Dies gilt nicht nur vor der Aufnahme, sondern grundsätzlich auch im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen. Auf die äußere Form der Mitteilung kommt es hierbei nicht an. So sind mit Geschäftsbriefen nicht nur Briefe im allgemeinen Sprachgebrauch gemeint, sondern auch z. B. Postkarten. Entscheidend ist, dass der Empfänger die Mitteilung entweder im Original oder in einer Abschrift erhält.

Geschäftsbriefe sind daher z. B.:

- per Telefax oder Telebrief übermittelte Schreiben
- E-Mails
- Postkarten
- Geschäftsrundschreiben
- gleichförmige Kaufangebote
- Preislisten
- formularmäßige Mitteilungen oder Erklärungen (z. B. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen und Quittungen)
- Mitteilungen an Arbeitnehmer, wenn sie das Arbeitsverhältnis betreffen (z. B. Kündigung)
- Bestellscheine

### Keine Geschäftsbriefe

Nicht zu den Geschäftsbriefen zählen z. B.:

- Telegramme
- schriftliche Mitteilungen an die Gesellschafter
- Mitteilungen für einen unbestimmten Personenkreis (z. B. Werbeschriften, Postwurf-Sendungen, Zeitschriftenanzeigen)
- Mitteilungen und Berichte, die sich im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergeben und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in die lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

### Tipp

In Zweifelsfällen ist es ratsam, Mitteilungen mit den notwendigen Angaben zu versehen, insbesondere bei Kurzbriefen.

---

**Folgen eines Verstoßes** Wer auf Geschäftsbriefen nicht die erforderlichen Angaben macht, ist hierzu vom Registergericht durch Festsetzung eines Zwangsgeldes von bis zu 5.000 Euro anzuhalten.

## Vorgeschriebene Angaben

---

**Pflichtangaben für Nichtkaufleute** Nicht im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende gelten als Nichtkaufleute; sie müssen auf den Geschäftsbriefen ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben (§ 15 b GewO).

---

**Pflichtangaben für alle Kaufleute** Für alle Kaufleute (Einzelkaufleute, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften) sind folgende Angaben zwingend vorgeschrieben (§ 37 a HGB):

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut;
- die Rechtsform der Gesellschaft (oHG, KG, GmbH, AG) bzw. den die Kaufmannseigenschaft kennzeichnenden Zusatz eingetragener Kaufmann, eingetragene Kauffrau oder eine Abkürzung wie e.K., e.Kfm., e.Kfr.;
- der Sitz der Gesellschaft ;
- das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer.

---

<b>Weitere Pflichtangaben</b>	Zusätzlich zu den genannten Angaben müssen je nach Rechtsform weitere Angaben gemacht werden: <ul style="list-style-type: none"><li>a) bei <b>Personenhandelsgesellschaften (oHG und KG), bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist</b> (§§ 125 a, 177 a HGB):<ul style="list-style-type: none"><li>- ein Hinweis auf die Haftungsbeschränkung (GmbH &amp; Co. oHG, GmbH &amp; Co. KG);</li><li>- die Pflichtangaben für die Unternehmen, die persönlich haftende Gesellschafter sind (z.B. die Komplementär-GmbH)</li></ul></li><li>b) bei der Rechtsform <b>GmbH</b> (§ 35 a GmbHG):<ul style="list-style-type: none"><li>- alle Geschäftsführer mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen;</li><li>- sofern ein Aufsichtsrat (Beirat) gebildet und ein Vorsitzender bestellt wurde, Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Vorsitzenden.</li></ul></li><li>c) bei der Rechtsform <b>AG</b> (§ 80 AktG):<ul style="list-style-type: none"><li>- alle Vorstandsmitglieder mit Familiennamen und einem ausgeschriebenen Vornamen;</li><li>- der Vorsitzende des Vorstandes ist als solcher zu benennen;</li><li>- den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen;</li></ul></li></ul>
<b>Was gilt bei Liquidation?</b>	Befinden sich GmbH oder AG in Liquidation, treten die Liquidatoren an die Stelle der Geschäftsführer, was ebenfalls auf dem Geschäftsbrief anzugeben ist.
<b>Ansprech- partner</b>	Ihr Ansprechpartner bei der IHK ist: Sebastian Greif Tel. 02131 9268-525 greif@neuss.ihk.de